

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
- Landeshaus -

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 19.12.2008

Mein Zeichen: B
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

16.02.2009

**Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II) - Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2290 -**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

ich danke Ihnen, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu dem obigen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren hatte mir bereits im Mai 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die ich am 01.07.2008 wahrgenommen habe. Wie ich feststellte, weicht der nun vorliegende Gesetzentwurf von dem damaligen in einigen Punkten ab; diese Abweichungen scheinen mir durchweg positiv zu sein.

Grundsätzlich begrüße ich, dass das Land Schleswig-Holstein von der durch die Förderalismusreform geschaffenen Möglichkeit, das bisherige Heimrecht umfassend neu zu regeln und zu ergänzen, Gebrauch macht. Der Gesetzentwurf macht den Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte und pflegebedürftige Menschen deutlich und stellt die Förderung der Selbstbestimmung in den Vordergrund. Es wird auch deutlich herausgestellt, dass der durch den Gesetzentwurf angedachte Schutz ausschließlich den Zweck verfolgt, die Selbstbestimmung zu garantieren.

Richtig erscheint, dass das Land mit § 3 des Gesetzentwurfes Beratungsangebote, mit denen die für jeden Einzelnen bestmögliche Wohn- und Lebensform ermittelt und

begleitet wird, fördern will und in den Vordergrund rückt. Dass in einer Krisensituation oder in einer existenziell schwierigen Lebensphase Beratung, Hilfe und Information für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung notwendig ist, ist sicherlich unstrittig. Dass hier immer noch ein großer Mangel – trotz bestehender gesetzlicher Beratungsverpflichtung (z. B. im SGB I) – herrscht, wird von Seiten der Bürgerbeauftragten in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten immer wieder bemängelt und thematisiert. Dass sich das Land dieser Problematik annimmt, ist deshalb mehr als notwendig. Es muss allerdings generell sichergestellt werden, dass diese Beratung von fachlich qualifizierten und vor allem trägerunabhängigen Personen durchgeführt wird und eine Vernetzung mit den bestehenden Angeboten erfolgt.

Die Einrichtung eines einfach und schnell zu erreichenden landesweiten Krisentelefon dient m. E. zur Komplettierung eines qualitativen und unabhängigen landesweiten Beratungsangebotes. Es sollte hierbei jedoch im Weiteren sichergestellt werden, dass mit den in § 19 genannten Institutionen eine Verfahrensordnung entwickelt wird, die der notwendigen Zusammenarbeit und Kooperation dient. Im Bereich der stationären Pflege haben mir Bürgerinnen und Bürger des Öfteren den Eindruck vermittelt, dass es bei der Verhinderung und bei der Beseitigung von Pflegemängeln Lücken gibt, die durch die Beteiligung mehrerer staatlicher Institutionen entstehen. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen wird aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes generell als positiv angesehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungen aufgrund eines landesweit einheitlichen Verfahrens durch besonders qualifizierte Personen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang stehe ich dem Vorschlag positiv gegenüber, auch andere Einrichtungen als die klassischen Pflegeheime anlassbezogenen Prüfungen zu unterziehen. Auch in diesen Einrichtungen soll qualifizierte Pflege und Betreuung selbstverständlich sein und die Möglichkeit bestehen, bei eventuellen Zweifeln eine Überprüfung auch durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch die Heimaufsicht vornehmen zu lassen. Insbesondere sehe ich keinen Grund, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von diesen Überprüfungen auszunehmen.

Dass die Anbieter rechtlich verpflichtet werden sollen, ein eigenes Beschwerdemanagement aufzubauen, begrüße ich sehr. Häufiger wurde mir von Angehörigen berichtet, dass sie für ihre Beschwerden in stationären Einrichtungen keine Person gefunden hätten, die für sie ansprechbar gewesen wäre, oder dass sie zwar eine solche Person gesprochen hätten, aber das Gefühl gehabt hätten, nicht ernst genommen worden zu sein. Offenbar haben einige Einrichtungen noch nicht realisiert, dass sie kein rechtsfreier Raum sind.

Zur Förderung des selbst bestimmten Lebens behinderter und pflegebedürftiger Menschen begrüße ich es sehr, dass nunmehr besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zugelassen und auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden sollen. Allerdings sind die Definitionen nach meinem Empfinden nicht genau genug und die Gesetzessystematik an dieser Stelle unübersichtlich. Da diese Lebensformen zum Teil neu sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1), empfehle ich, über die Ausgestaltung der neuen Lebensformen in der Praxis gesonderte Berichte für den Landtag zu erstellen, damit die sozialpolitische Entwicklung in diesem speziellen Bereich weiterverfolgt werden kann. Darüber hinaus rege ich an, die nach § 18 Abs. 4 zu erstellenden Tätigkeitsberichte auch an den Landtag zu richten, damit sich das Parlament mit den Ergebnissen auseinandersetzen kann. Ich sehe diese Anregungen vor dem Hintergrund, dass der Schutz behinderter und pflegebedürftiger Menschen Verfassungsrang hat und somit für das Land Schleswig-Holstein von herausgehobener Bedeutung ist.

Was das so genannte Betreute Wohnen betrifft, ist die Koppelung von Miet- und Betreuungsvertrag häufig Gegenstand von Eingaben Hilfe suchender Bürgerinnen und Bürger gewesen. Oft waren Bürgerinnen und Bürger gezwungen, umfangreiche Betreuungsangebote zu vergüten, die sie gar nicht benötigten. Im Gegensatz zu einem Vermieter ist ein Betreuungsunternehmen nicht rechtlich verpflichtet, die Verwendung der Gelder offen zu legen. Bei Leistungsmängeln des Betreuungsunternehmens sind die Mieterinnen und Mieter ausschließlich auf das Privatrecht angewiesen, da es hierfür keine staatlichen Schutz- und Kontrollmöglichkeiten gibt. Deshalb fordert die Bürgerbeauftragte seit 10 Jahren, die Koppelung des Betreuungsvertrages an den Mietvertrag abzuschaffen (Tätigkeitsbericht 1999, Seite 21 bis 24). Bis zu diesem Zeitpunkt war die Koppelung sogar im öffentlichen Wohnungsbauförde-

rungsrecht verankert. Da eine Abschaffung des Zwanges, während der Mietdauer ein bestimmtes Betreuungsunternehmen zu akzeptieren, auf dem Gebiet des Zivilrechts wegen der grundsätzlichen Vertragsfreiheit offenbar nicht möglich ist, unterstütze ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des verpflichtenden Betreuungsumfanges auf die Grundleistungen. Allerdings bringt die Formulierung nicht klar zum Ausdruck, ob die über die Grundleistung hinausgehenden Angebote im Bedarfsfall von demselben Betreuungsunternehmen in Anspruch genommen werden müssen oder nicht. Hierzu sollte das Gesetz klar Stellung beziehen in dem Sinne, dass bei entsprechendem Hilfebedarf eine persönliche Abhängigkeit von dem Betreuungsunternehmen nicht entsteht.

Ebenfalls seit 10 Jahren fordert die Bürgerbeauftragte, rechtlich verbindliche Mindeststandards für die Betreuung festzulegen. Ich begrüße deshalb, dass in § 9 eine Zertifizierung des Wohnkonzeptes Betreutes Wohnen gefordert und das zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Verordnung näheres über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zertifizierung zu regeln. Wegen der besonderen Verbraucherschutzbedürfnisse gerade älterer Menschen ist es unbedingt notwendig, die Betreuungsangebote transparent zu machen, damit zukünftige Mieterinnen und Mieter überhaupt eine Auswahlentscheidung treffen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels